

Änderung Berechnung der Ausfallstunden im summarischen Verfahren (COVID-19)

Auf Grund ausgiebiger Diskussion mit der Arbeitslosenkasse Zürich, konnten wir am 09.03.2021 mit Frau A. Jukic, Fachstelle und Verbindungsglied zwischen ALK ZH und SECO Bern, ausführlich über die gültigen Weisungen (AVIG-Praxis KAE) telefonisch diskutieren. **Die nachstehende Regelung gelten für alle Arbeitslosenkassen in der Schweiz.**

Bisher wurden diese Mehrstunden im **ProTimer®**, auf Grund der im März/April 2020 veröffentlichten Regelungen jeweils von den gesamten Ausfallstunden in Abzug gebracht. D.h., wurden Mehrzeiten generiert, wurden diese als Minusstunden von den Ausfallstunden abgezogen.

Auf Grund des summarischen Verfahrens müssen Betriebe gewisse Differenzen bei den Abrechnungen in der Höhe der Zahlungen und in Bezug auf die einzelnen Mitarbeiter hinnehmen. Um den Betrieben nicht noch eine zusätzliche Schlechterstellung aufzuerlegen, wurde im Zusammenhang dieser Sondermassnahmen entschieden, **dass auf die Anrechnung von entstehenden Mehrstunden während der Corona-Kurzarbeitsentschädigung verzichtet wird.** Leider wurde dies in den offiziellen Formularen und Wegleitungen nicht und nirgends publiziert.

Diese Regelung gilt noch bis am 31.03.2021 bzw. am 19.03.2021 wird entschieden, ob das summarische Verfahren nochmals verlängert wird.

Mehrstunden einzelner Mitarbeiter während Abrechnungsperiode:

Diese Mitarbeiter müssen weiterhin mit der AHV Lohnsumme pro Monat deklariert und als «anspruchsberechtigte AN» gemeldet werden, nicht aber «von Kurzarbeit betroffene AN». Im Zusatzformular zur Einstufung der Lohnkategorien müssen diese AN mit «0» erfasst werden und bei den Ausfallstunden ebenfalls mit «0» hinterlegt werden.

Somit werden nur noch **die effektiven Ausfallstunden** für die Berechnung des «Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall» berücksichtigt, dies führt zu einer höheren Auszahlung.

Wir empfehlen allen Kunden, welche ab Dezember Mitarbeiter mit Mehrstunden ausgewiesen haben, die Abrechnungen nochmals zu prüfen und allenfalls neue Abrechnungen als Korrektur-Abrechnung einzureichen.

Die Frist für derartige Korrekturen betragen 90 Tage ab Datum der Kurzarbeitsentschädigung der jeweiligen Arbeitslosenkasse. Alle Betriebe, welche von Amtes wegen geschlossen wurden (im Laufe Dezember) gilt generell die Frist bis 30.04.2021.

ProTimer® hat diese Änderung bereits im System hinterlegt und steht unseren Kunden per sofort zur Verfügung.